

Anlage 4b

Nach früherem Bundesrecht (jetzt ÜBesG NRW) geregelte Zulagen und Vergütungen, die in NRW gewährt werden und nicht an linearen Erhöhungen teilnehmen

(Auszug aus Anlage IX zum ÜBesG NRW)

Euro				
Übergeleitete Bundesbesoldungsordnungen A und B				
Vorbemerkungen				
Nummer 2 Abs. 2				127,82
Nummer 6 Abs. 1				
Buchstabe b				368,13
Buchstabe c				294,50
Nummer 6a				102,26
Nummer 8				
Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen				
A 6 bis A 9				153,39
A 10 und höher				191,73
Nummer 9 oder Nummer 10 Abs. 1				
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit				
von einem Jahr				63,69
von zwei Jahren				127,38
Nummer 12				95,53
Nummer 25				38,35
Nummer 26 Abs. 1				
Die Zulage beträgt				
im mittleren Dienst				17,05
im gehobenen Dienst				38,35